



dgti e.V. c/o Julia Steenken, Postfach 4522, 26035 Oldenburg (Oldb)

**Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin (Mitte)**

Julia Steenken
Postfach 4522
26035 Oldenburg (Oldb)

Email: Julia.Steenken@dgti.org
<http://www.dgti.org/>

Oldenburg, 19. November 2019

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:
v. 04.11.2019

Unser Zeichen:
BMG Konv 191105

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Behandlungen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität (Sexuelle-Orientierung-und geschlechtliche-Identität-Schutz-Gesetz) – SOGISchutzG

Sehr geehrte Mitarbeitende des BMIG,

ausweislich des uns durch Ihr Ministerium zugesandten Entwurfes mit Bearbeitungsstand 29.10.2019 12:30 Uhr äußern wir uns als in dieser Sache auch durch das BVerfG als sachverständig hinzugezogene Fachgesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf die Folgen für Personen mit varianten der Geschlechtsentwicklung, wie folgt:

Stellungnahme

Der Entwurf wird den Bedürfnissen von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nicht bzw. nur unzureichend gerecht. Bei diesem Gesetz hängt die Anwendbarkeit bzw. der Schutz dieser Personengruppe vollständig von der herrschenden Auffassung und Auslegung des Begriffes „medizinisch notwendig“ und der wissenschaftlichen Ansichten ab.

Zur Gesetzesbegründung:

Die unter „A. Problem und Ziel“ getätigte Aussage, Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung „bedürfen (sie) auch keiner medizinischen Behandlung“ trifft nur soweit zu, soweit dieses deren geschlechtliche Identität betrifft. Sie bedürfen allerdings sehr wohl medizinischer Gesundheitsleistungen im Rahmen der körperlichen Geschlechtsangleichung, als auch therapeutische Begleitung und Unterstützung in Folge von Auflagen bzw. Anforderungen der Gesundheitskassen. Diesen Bedarfen muss das Gesetz gerecht werden und die notwendigen Leistungen ermöglichen und nicht eventuell deren Inanspruchnahme behindern, wenn nicht gar verhindern.

Die in „B. Lösung“ im letzten Abschnitt getätigte Aussage ist aus unserer Sicht fehlerhaft, missverständlich und sogar kontraproduktiv. Strafrechtlich relevant sind nur Handlungen, keinesfalls Veranlagungen oder Präferenzen als solche. Auch deckt das Vertretungsrecht von Erziehungs- und Fürsorgeberechtigten zu keinem Zeitpunkt den Eingriff in den in der Begründung vollkommen richtig erkannten Bereich der Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Es besteht also kein Grund für eine Sonderregelung für diesen Personenkreis.

Zum Gesetzesentwurf

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für Behandlungen, die auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der **selbst empfundenen geschlechtlichen Identität** gerichtet sind.

Behandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die am Menschen durchgeführt werden, um bestimmte physische oder psychische Wirkungen zu erzielen, **ohne medizinisch anerkannt zu sein**.

- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern die behandelte Person unter einer **medizinisch anerkannten Störung der Sexualpräferenz leidet und die Behandlung hierauf gerichtet ist**. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zur **Einwilligung in eine Behandlung**.

- **„selbst empfundene geschlechtliche Identität“**

Die Formulierung ist fehlerhaft und irreführend. Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung empfinden nicht ihre geschlechtliche Identität. Sie wissen um das Abweichen ihrer Geschlechtszugehörigkeit von dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Aus unserer Sicht wäre richtig: **„geäußerte Geschlechtszugehörigkeit“**.

- **„ohne medizinisch anerkannt zu sein“**

Die Formulierung ist ungenau, vage, und wie bereits in der Einleitung angeführt, abhängig von der jeweiligen medizinischen Beurteilung. Ziel dieses Gesetzes ist die Unterbindung jedweder Handlungen wider die freie Entfaltung der sexuellen Orientierung als auch der geäußerten geschlechtlichen Zugehörigkeit. Aus diesem Grund sehen wir es als Zweckmäßig an, dieses auch so zu benennen: **„um die sexuelle Orientierung oder die geäußerte Geschlechtszugehörigkeit zu verändern oder zu unterdrücken.“**

- **„medizinisch anerkannten Störung der Sexualpräferenz und die Behandlung hierauf gerichtet ist.“**

Die Benennung bzw. Formulierung ist fehlerhaft und nicht zielführend. Der Begriff „Sexualpräferenz“ kann als Synonym für „sexuelle Orientierung“ aufgefasst werden. Außerdem sind nur Exhibitionismus, Voyeurismus und Pädophilie strafrechtlich von Interesse und auch nur bei aktivem Ausleben/Nachgehen. Nicht die unstrittig unveränderliche Orientierung/Präferenz, sondern die Handlung, die Tat ist strafrechtlich von Belang. Aus diesem Grund empfehlen wir die Formulierung: **„mit Strafe bedrohten Sexualpräferenz mit Neigung zu strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung leidet und die Behandlung auf die Unterbindung des strafbaren Nachgehens gerichtet ist.“**

- **„Einwilligung in eine Behandlung“**

Behandlungen, die den hier angesprochenen Komplex betreffen, können unserer Ansicht nach niemals einwilligungsfähig sein. Wie in der Gesetzesbegründung richtig ausgeführt, existiert ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirkung oder den therapeutischen Nutzen derartiger „Therapien“ nicht. Wissenschaftlich nachgewiesen sind dagegen negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf behandelte Personen wie auch auf Dritte durch Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekte in Form von Minderheitenstress. Wir gehen deshalb davon aus, dass derartige Behandlungen mindestens sittenwidrig sind. Ob hier der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 ff StGB) und somit § 228 StGB einschlägig ist oder zumindest das Rechtsgeschäft, die Behandlung, gemäß § 138 BGB sittenwidrig und somit unzulässig ist, sei dahingestellt. Entscheidend ist, dass der letzte Satz des Abschnittes unnötig ist und somit ersatzlos entfallen sollte.

§ 2

Verbot der Durchführung von Behandlungen

- (1) Es ist untersagt, Behandlungen im Sinne von § 1 Absatz 1

1. an einer Person unter 18 Jahren durchzuführen oder
 2. an einer Person durchzuführen, deren Einwilligung zur Durchführung der Behandlung unter einem Willensmangel leidet.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1, Nummer 1 gilt nicht, sofern die Behandlung an einer Person mit vollendetem 16. Lebensjahr durchgeführt wird, die über die erforderliche Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung verfügt.

Wie bereits vorstehend ausgeführt können hier im Raume stehende Behandlungen niemals einwilligungsfähig sein, da ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirkung oder den therapeutischen Nutzen derartiger „Therapien“ nicht existiert. Wissenschaftlich nachgewiesen sind dagegen negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf behandelte Personen wie auch auf Dritte durch Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekte in Form von Minderheitenstress. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, Personen sich einer als schädlich erkannten Behandlung aussetzen zu lassen. Unseres Erachtens kann die Formulierung nur lauten: **„Es ist untersagt, Behandlungen im Sinne von § 1 Absatz 1 durchzuführen.“** Alles Weitere hat ersatzlos zu entfallen. Wir sehen keine Rechtfertigung für eine Altersfreigabe noch für Ausnahmen.

§ 3

Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

- (1) Es ist untersagt, für eine Behandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 *an Personen unter 18 Jahren* zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln. Es ist nicht untersagt, einer Person im Sinne des *§ 2 Absatz 2* eine Behandlung anzubieten.
- (2) Es ist untersagt, öffentlich für eine Behandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 an Personen, *die 18 Jahre oder älter sind*, zu werben, diese öffentlich anzubieten oder zu vermitteln.

Auch hier sehen wir keinen Grund, dass für hier im Raume stehende Behandlungen überhaupt geworben werden darf bzw. dies statthaft sein kann, da ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirkung oder den therapeutischen Nutzen derartiger „Therapien“ nicht existiert. Wissenschaftlich nachgewiesen sind dagegen negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf behandelte Personen wie auch auf Dritte durch Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekte in Form von Minderheitenstress. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, Werbung für eine als schädlich erkannte Behandlung zu gestatten. Unseres Erachtens kann die Formulierung nur lauten: **„Es ist untersagt, für eine Behandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln.“** Alles Weitere hat ersatzlos zu entfallen. Wir sehen weder eine Rechtfertigung für eine Altersfreigabe noch für Ausnahmen.

§ 4

Einrichtung eines Beratungsangebots

- (1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung richtet einen Telefon- und Online-Beratungsdienst ein. Die Beratung richtet sich an
 1. alle Personen, die von den in § 1 Absatz 1 beschriebenen Behandlungen betroffen sind oder sein können, und an ihre Angehörigen sowie
 2. Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und *selbstempfundener geschlechtlicher Identität* befassen oder dazu beraten.Die Beratung wird mehrsprachig und anonym angeboten.

- **„selbst empfundene geschlechtliche Identität“**

Die Formulierung ist fehlerhaft und irreführend. Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung empfinden nicht ihre geschlechtliche Identität. Sie wissen um das Abweichen ihrer Geschlechtszugehörigkeit von dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Aus unserer Sicht wäre richtig: **„geäußerte Geschlechtszugehörigkeit“**.

Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn sich die Beratung nicht auf die hier thematisierten Behandlungen beschränken wird, sondern auch Betroffene an geeignete Unterstützungsangebote verweist und eine entsprechende Infrastruktur schafft.

§ 5

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 eine dort genannte Behandlung durchführt.
- (2) Absatz 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die als personensorgeberechtigte Personen handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

So wünschenswert der Wegfall der Ausnahme von personensorgeberechtigten Personen wäre, so hat dieser Wunsch unseres Erachtens zur Wahrung des innerfamiliären Friedens zurückzutreten. Die Würdigung der Erziehungspflicht ist unseres Erachtens ausreichend.

§ 6

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 für eine dort genannte Behandlung wirbt, diese anbietet oder vermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Wir halten die Möglichkeit von Berufs- und Standesrechtliche Sanktionen ebenfalls für notwendig.

Abschließende Zusammenfassung

Dem Gesetz fehlt in der vorgelegten Ausfertigung Durchsetzungsfähigkeit und Schärfe. Es ist auch in sich selbst un schlüssig und widersprüchlich. Aus unserer Sicht sind die von uns vorgeschlagenen Änderungen zwingend und notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung und Beteiligung unserer Gesellschaft an der anstehenden Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Steenken



Mitglied des Vorstands
im Namen und Auftrag des Gesamtvorstand